

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2025

Nr. 2025/119

Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2024/677 vom 30. April 2024 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. August 2024. Es haben sich die nachfolgend aufgeführten Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (Reihenfolge nach Eingang):

- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP)
- SP Kanton Solothurn (SP)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn (GLP)
- Die Mitte Kanton Solothurn (Mitte)
- Solothurnisch kantonaler Fischereiverband (SOKFV)
- SVP Kanton Solothurn (SVP)
- GRÜNE Kanton Solothurn (GRÜNE)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des Fischereigesetzes findet eine überwiegende Zustimmung. Die Einführung einer Hegeersatzabgabe und die Möglichkeit, in Notsituationen Betretungs- und Fischereiverbote zu erlassen, werden als positiv erachtet.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende beantragen eine weitere Anpassung des Fischereigesetzes, welche über den Inhalt des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfes hinausgeht. So wird seitens SOKFV, Mitte, GRÜNE und GLP übereinstimmend vorgeschlagen, Pachtgesellschaften einen Bietervorteil bei Neuverpachtungen zu gewähren, sofern diese in der vorangegangenen Pachtperiode am betroffenen Gewässer Hegearbeit geleistet haben.

Die SVP erwartet vom Regierungsrat, dass er die Vorlage ohne Kostenfolge und ohne Personalwachstum umsetzt.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 6a (neu)

Der SOKFV fordert, dass auf Stufe des Vollzugs bzw. in der zugehörigen Verordnung geregelt wird, dass Neumitgliedermeldungen der Vereine nicht nur einmal jährlich, sondern auch unter dem Jahr erfolgen können. Dies sei insbesondere notwendig, um unterjährig eintretende Vereinsmitglieder ab Vereinseintritt von der Hegeersatzabgabe befreien zu können.

§ 6b (neu)

Bezüglich der Höhe der Hegeersatzabgabe bringen einige Vernehmlassungsteilnehmende Einwände vor. So erachtet die FDP den Minimalbetrag von 20 Franken für die Hegeersatzabgabe als zu tief, hingegen den Maximalbetrag von 100 Franken als zu hoch, weshalb vorgeschlagen wird, die Abgabe zwischen 40 bis 60 Franken festzulegen. Die SVP fordert, dass die Hegeersatzabgabe nicht so hoch sein darf, dass Personen mit geringen finanziellen Möglichkeiten von der Fischerei im Kanton Solothurn ausgeschlossen werden. Die GLP stellt den Antrag, die Hegeersatzabgabe bei mindestens 40 Franken festzulegen, da ansonsten der administrative Aufwand unverhältnismässig hoch im Vergleich zu den einzunehmenden Abgaben stehe. Zudem werde befürchtet, dass bei einer zu geringen Abgabe kaum eine Lenkungswirkung in Richtung einer Hegearbeit erfolge.

2.3 Anträge zu weitergehenden Anpassungen

§ 8

Der SOKFV und die GRÜNE beantragen eine Ergänzung des bestehenden § 8 Absatz 2. Neu sollen Pachtgesellschaften, die bereits Hegearbeit geleistet haben, bei Neuverpachtungen einen Bietervorteil erhalten. Gemäss geltender Gesetzgebung ist einzig die Gebotshöhe ausschlaggebend für den Zuschlag. Künftig soll bei Versteigerung der Pachtgewässer eine maximale Pachtzinsobergrenze festgelegt werden können. Steigern mehrere Bewerber oder Bewerberinnen bis zu dieser Grenze, erhält der bisherige Bewerber oder die bisherige Bewerberin den Zuschlag, sofern er oder sie in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeiten im Sinne von § 6a am betreffenden Pachtgewässer geleistet hat. Dieser Vorschlag wird ebenfalls von der GLP und der Mitte unterstützt.

§ 16

Zum Uferbegehungsrecht und zu den Zutrittsverboten schlägt der SOKFV vor, dass der Satz «Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbare Schäden» aus Absatz 2 in den Absatz 1 verschoben werden soll. Dies, weil diese Bestimmung allgemein gültig ist und nicht nur in Bezug auf private Grundstücke gilt. Weiter fordert der SOKFV, dass Zutrittsverbote und bauliche Veränderungen und Umzäunungen des Ufers gemäss Absatz 3 nur restriktiv zu bewilligen und auf das unerlässliche Mass zu beschränken sein sollen. Dies sei auch aus ökologischen Gründen wichtig (Durchgängigkeit Uferlinie für terrestrische und semi-aquatische Tiere).

3. Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens erlaubt es, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen bzw. Anträge, die Gesetzgebungsarbeiten weiterzuführen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingereichten Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5383)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Aktuariat Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Aktuariat Finanzkommission
Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (7; *Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei*)